

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 266-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.702

Eingereicht am: 21.11.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stähli (Gasel, BDP) (Sprecher/in)
Graf (Interlaken, SP)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 12

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 548/2018 vom 23. Mai 2018
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. präventive Seelsorgeangebote für Angehörige nicht anerkannter Religionen in öffentlichen Einrichtungen (Spitälern, Gefängnissen, Asylunterkünften) zu entwickeln
2. integrative und bedarfsgerechte Weiterbildungsangebote für Betreuungspersonen nicht anerkannter Religionen zu fördern
3. geeignete Finanzierungsmassnahmen für die seelsorgerliche Tätigkeit dieser Betreuungspersonen und ihre Weiterbildung zu erschliessen, insbesondere mit Mitteln des kantonalen Integrationsprogramms
4. zu prüfen, inwiefern und auf welcher Grundlage im Hinblick auf die Seelsorgeangebote eine Zusammenarbeit mit religiösen Vereinen (etwa Moscheegemeinden) erfolgen kann

Begründung:

Hasserfüllte Predigten von einzelnen Imamen und die Zahl von bislang 89 Dschihad-Reisenden aus der Schweiz gebieten eine verstärkte Wachsamkeit. Gerade Gefängnisse und Asylunterkünfte können einen Nährboden für die Radikalisierung von Menschen in persönlichen Notsituationen

bilden. Daher ist es unumgänglich, geeignete Betreuungsangebote für Muslime und Angehörige anderer nicht anerkannter Religionen in öffentlichen Einrichtungen zu entwickeln, die den Menschen auch durch ihre Religion ein positives Verhältnis zur schweizerischen Gesellschaft vermitteln.

Geeignete Imame und Betreuungspersonen können einen wichtigen Beitrag zur Prävention vor Radikalisierung und Unterstützung bei der Integration leisten. So verweist etwa ein Bericht des Sicherheitsverbands Schweiz SVS («Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung», 2016, S. 18) auf die Schlüsselrolle der Imame als Seelsorger. Um diese Funktion wahrnehmen zu können, sind sie zum einen auf die Zusammenarbeit mit den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen, zum anderen auf die Teilnahme an Weiterbildungen angewiesen.

Das vom Bund initiierte Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft an der Universität Freiburg (s. auch Bericht SVS, S. 15) führt mit Förderung des Staatssekretariats für Migration in verschiedenen Kantonen Weiterbildungsangebote für muslimische Betreuungspersonen durch, in denen diesen die erforderlichen sozialen, theologischen und kommunikativen Kompetenzen vermittelt werden.

Finanzierung:

Laut Angaben des Bundesamts für Statistik leben im Kanton Bern mehr als 33 000 Muslime und gut 14 000 Angehörige anderer Religionsgemeinschaften sowie ausserdem über 58 000 Mitglieder verschiedener kleineren christlichen Kirchen, von denen nur die christkatholische Kirche anerkannt ist (Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Religionszugehörigkeit und Kantonen, 2015). Aufgrund dieser Zahlen obliegt es dem Regierungsrat im Sinne einer Gleichbehandlung, über die anerkannten Religionsgemeinschaften hinaus die Zusammenarbeit mit verschiedenen weiteren religiösen Gruppen zu suchen. Da diese nicht in den Genuss staatlicher Mittel für gesamtgesellschaftliche Leistungen kommen, bietet sich dort der Einsatz von Mitteln aus der Integrationsförderung an, wo es um Dienste von religiösen Betreuungspersonen im Sinne der Integration und deren Weiterbildung geht.

Kantonales Integrationsprogramm 2018-2021:

Im kantonalen Integrationsprogramm 2018-2021 (Aktionsplan, 27. Juni 2017) werden nur Kirchgemeinden erwähnt. Der im Auftrag des Regierungsrates erstellte und bislang interne Bericht «Religionspolitische Herausforderungen und Handhabungen des Kantons Bern» müsste Anhaltspunkte dafür bieten, wie dabei auch an soziale Aktivitäten verschiedener anderer religiöser Gruppen angeknüpft werden kann und wie diese durch intensivere Kontakte mit der Kantonsverwaltung stärker eingebunden werden können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob präventive Seelsorgeangebote für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften zu entwickeln, entsprechende Weiterbildungsangebote zu fördern und neue Finanzierungsmassnahmen zu erschliessen sind.

In diesem Zusammenhang verweist er auch auf den vom Grosse Rat am 10. Juni 2015 in Ziff. 6 überwiesenen Vorstoss M 076-15 EVP (Gsteiger) „Für einen europäischen Islam“ hin. Der Vorstoss fordert den Regierungsrat auf, die Gefängnisseelsorge an die religiöse Vielfalt anzupassen und auch Seelsorgerinnen und Seelsorger in öffentlichen Institutionen zuzulassen, die weder der reformierten noch katholischen Konfession angehören.

Alle Menschen haben in öffentlichen Institutionen wie Spitälern, Heimen oder Gefängnissen Anspruch auf eine angemessene Seelsorge. Diese Seelsorge hat traditionellerweise zum Ziel, Menschen, die durch ihre Lebensumstände besonders herausgefordert sind, zu begleiten und zu

unterstützen. Seelsorgende, die in öffentlichen Institutionen, im Careteam oder in der Armee tätig sind, müssen dazu qualifiziert sein, die ihnen anvertrauten Mitmenschen verantwortungsvoll und im Gesamtinteresse der Institutionen zu begleiten. In diesem Sinne stellt die Seelsorge nach Ansicht des Regierungsrates einen ausgesprochenen Mehrwert dar: Sie trägt zum Wohlbefinden der Menschen bei, sie unterstützt und begleitet, geht auf ethische Fragen ein und bietet bei Bedarf Rituale an. Ohne eigene religiös-institutionelle Interessen helfen Seelsorgende allen Menschen beim Suchen nach Antworten auf Sinnfragen und zur Lebens- und Situationsbewältigung. Die Seelsorgenden sind als Gesprächspartner wichtig, insbesondere wenn sie sorgfältig und bewusst die spezifischen Ressourcen der Menschen in diesen Institutionen berücksichtigen und von der Frage ausgehen, wie diese Menschen spezifisch und persönlich unterstützt werden können. Dabei arbeiten Seelsorgende interdisziplinär und mit den Institutionen zusammen, ohne dabei das Seelsorgegeheimnis preiszugeben. Der Regierungsrat betont die Wichtigkeit der institutionellen Seelsorge.

Im Kanton Bern bestehen für Seelsorgeangebote für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften sowohl eine Nachfrage als auch ein gewisser Handlungsbedarf. Jede achte Person gehörte im Kanton Bern zu einer nicht anerkannten Religionsgemeinschaft. Die Mehrheit dieser Menschen sind Christinnen und Christen, welche zur orthodoxen, lutherischen und anglikanischen Kirche, zu Freikirchen und zu jungen Migrationskirchen gehören; die Minderheit sind Muslime, Hindu und Buddhisten. Zu den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften gehören sowohl Religionsgemeinschaften, welche im Kanton Bern schon lange verwurzelt sind als auch solche, die während der letzten Jahrzehnte durch Immigration entstanden sind.

Das Anliegen nach Seelsorgeangebote für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften wird neben weiteren Fragen im Rahmen der von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zurzeit für den Regierungsrat vorbereiteten religionspolitischen Auslegeordnung bearbeitet. Darauf weisen die Motionäre in ihrer Begründung ebenfalls hin.

Bekanntlich hat sich auch der Grosse Rat schon dafür ausgesprochen, Massnahmen für nicht anerkannte Religionsgemeinschaften zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist auf die Beratung des Kirchenberichtes¹ hinzuweisen. Auf Antrag des Regierungsrates hatte der Grosse Rat im September 2015 eine Planungserklärung Nr. 8 mit folgendem Wortlaut überwiesen:

Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.

Damit hat der Grosse Rat die Absicht des Regierungsrates politisch unterstützt, das Verhältnis des Kantons Bern zu den nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen und hierzu geeignete Förderungsmassnahmen vorzuschlagen. Darunter fallen auch Seelsorgeangebote für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften. Die für solche Seelsorgeangebote zugelassenen Personen müssen vom Kanton noch zu definierende qualitative Anforderungen (Ausbildung, Leumund, Integration und Vertrautheit mit den hiesigen Verhältnissen) erfüllen. Dann ist die Frage der Finanzierung der entsprechenden Seelsorgeangebote zu klären. Zudem müssen die Ressourcen sowie die Bedürfnisse und Möglichkeiten der betroffenen öffentlichen Institutionen geklärt werden, damit die neu zu entwickelnden Seelsorgeangebote im täglichen Betrieb gut integriert werden können.

¹ Bericht des Regierungsrates vom 18. März 2015 betreffend „Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern“ (Geschäft Nr. 2015.RRGR.280).

Im Rahmen der Revision der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11, neu Justizvollzugsverordnung, JVV) wird zurzeit schon geprüft, erste Voraussetzungen zu schaffen, um dem Anliegen nach Seelsorgeangebote für Gläubige der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften in den Einrichtungen des Justizvollzugs nachzukommen. Bei den Justizvollzugsanstalten sind neben den oben erwähnten Eignungskriterien für künftige Seelsorgende zusätzlich Sicherheitsaspekte zu klären.

Da sich der Regierungsrat zurzeit noch nicht mit der religionspolitischen Auslegeordnung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion befasst hat und noch keine kantonale Gesamtstrategie vorliegt, ist heute noch offen, welche konkreten Massnahmen der Regierungsrat vorschlagen wird. Deshalb beantragt der Regierungsrat die Annahme des Vorstosses in Form des Postulates.

Verteiler

- Grosser Rat